



Editorial

Rechtspolitik durch Rechtsprechungsänderung – Beschränkung der Selbstanzeigmöglichkeiten

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, den Erwerb von Todes wegen sowie dessen Erträge vor dem

Fiskus zu verschweigen und das Risiko der Entdeckung einer Steuerhinterziehung einzugehen. Wirksamstes und kalkulierbares Mittel des Auswegs war bisher die strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 AO (vgl. dazu KAMPS, ErbR 2010, 153 ff.). Im Zuge des Ankaufs von Daten durch das Land Nordrhein-Westfalen wurde die bisher größte Selbstanzeigenwelle seit Bestehen der Abgabenordnung ausgelöst. Wie in allen anderen Selbstanzeigefällen gewährt § 371 Abs. 1 AO auch den Inhabern verborgenen Vermögens in Liechtenstein oder der Schweiz Straffreiheit, ohne dass es auf die Freiwilligkeit oder Reue oder sonstige anerkennungswerte Motive, die den Steuerhinterzieher zur Nacherklärung veranlassen, bedürfte. Rufe nach der Abschaffung oder Einschränkung der Selbstanzeigmöglichkeit wurden laut (zB Ministerpräsident des Saarlandes, Peter MÜLLER, Handelsblatt vom 28.02.2010, Seite 1). Parlamentarisch wurde dies durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung) der Fraktion der SPD vom 20.04.2010 (BT-Drucksache 17/1411) aufgegriffen. Ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP »Zur wirksamen und zielgenauen Bekämpfung der Steuerhinterziehung« vom 19.05.2010 (BT-Drucksache 17/1755), verfolgt die grundsätzliche Beibehaltung der Selbstanzeigmöglichkeit. Jedoch sollen die Ausschlussgründe des § 371 Abs. 2 AO verschärft und die sogenannte Teil-Selbstanzeige (siehe unten) abgeschafft werden. Ähnlich, jedoch weniger konkret ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ebenfalls vom 19.05.2010 (BT-Drucksache 17/1765).

In diese politische Diskussion hat sich der 1. Strafsenat des BGH mit Beschluss vom 20.05.2010 (1 StR 577/09, DStR 2010, 1133 ff.) eingeschaltet. In für den zugrunde liegenden Fall entscheidungserheblicher Frage konkretisiert er den Ausschlussgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 1a AO (Erscheinen eines Amtsträgers zur Ermittlung einer Steuerstraftat). Erfasst werden nun auch Steuerstraftaten, die in engem sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verfahrensgegenstand stehen (vgl. dazu MEYBERG, PStR 2010, 162, 166). Ohne dass der Fall hierzu konkreten Anlass gab, reduzierte der BGH in einem obiter dictum in bedenklicher Form sowohl die objektiven als

auch – und dies in den Auswirkungen schwerwiegender – die subjektiven Anforderungen zur Verwirklichung des Sperrgrundes der Tatentdeckung (§ 371 Abs. 2 Nr. 2 AO); vgl. hierzu SALDITT, PStR 2010, 168 ff.

Noch gravierender für die aktuelle tägliche Praxis der Berater ist das obiter dictum des BGH zur Teil-Selbstanzeige. Nach bisher überwiegender Ansicht und gefestigter Rechtsprechung des BGH tritt teilweise Straffreiheit bei teilweiser Berichtigung ein; erklärt der Anzeigerstatter zu wenig, lässt dies die Wirksamkeit der Selbstanzeige bezüglich der erklärten Beträge unberührt (vgl. JÄGER in Klein, AO, 10. Aufl., 2009, § 371 Rz. 20; BGH 5 StR 392/98 vom 13.10.1998, wistra 1999, 27, 28). In seinem obiter dictum führt der BGH eine Rechtsprechungsänderung herbei. Er verlangt für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige die »vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit«, indem der Steuerhinterzieher »reinen Tisch« macht.

Zum einen wirkt die Begründung der Rechtsprechungsänderung äußerst gekünstelt. Zum anderen unterlässt der BGH eine Konkretisierung der neuen Rechtsätze. Dies führt zur erheblichen Rechtsunsicherheit (vgl. dazu SALDITT, PStR 2010, 168, 173; KAMPS, DB 2010, 1488). Offen ist zB, ob der »reine Tisch« auf die einzelnen Veranlagungsjahre, die einzelnen Steuerarten beschränkt ist, ob zudem nur Fälle der absichtlichen Teil-Selbstanzeige erfasst werden.

Die beiden obiter dicta im Beschluss vom 20.05.2010 haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Sie finden Eingang in eine Beschlussempfehlung des federführenden Finanzausschusses zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 vom 28.06.2010 (BR-Drucksache 318/1/10). Dort soll in Artikel 9 des Entwurfs (Änderung der Abgabenordnung) neuerlich eine wesentliche Beschneidung des § 371 AO aufgenommen werden. Die Begründung verweist ausdrücklich auf den Beschluss des 1. Strafsenats des BGH vom 20.05.2010.

Sollte eine Verschärfung der Ausschlussgründe einer strafbefreienden Selbstanzeige in Form der Beschlussempfehlung Gesetz werden, fände dies erst auf solche Nacherklärungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben werden. Dies ist planbar und vorhersehbar. Dies gilt nicht für die vom 1. Strafsenat des BGH eingeleitete Rechtsprechungsänderung. Moralisch oder politisch motivierte Entscheidungen sollten den dafür verfassungsrechtlich legitimierten Organen vorbehalten bleiben.

Ihr

Dr. Heinz-Willi Kamps